

755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 9. 10. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 und das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 105/1997 im Bereich besonderer Ermittlungsmaßnahmen geändert werden (Strafprozessnovelle 2001)

Artikel I

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBI. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 138/2000 und in der Fassung der Kundmachung BGBI. I Nr. 113/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 149d Abs. 1 Z 2 wird nach den Worten „bestimmt sind“ die Wendung „oder von dieser unmittelbar wahrgenommen werden können“ eingefügt.

2. Im § 149e Abs. 2 wird das Zitat „§ 149d Abs. 1 Z 3“ durch die Wendung „§ 149d Abs. 1 Z 2 oder 3“ ersetzt.

3. § 149f wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird im ersten und dritten Satz jeweils nach der Wendung „dem Inhaber der Räumlichkeiten“ die Wendung „, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person“ eingefügt.

b) Im Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „Beschuldigten“ die Wendung „, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person“ eingefügt.

4. Im § 149h Abs. 2 wird in der Z 3 die Wendung „einer strafbaren Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Obergrenze nicht weniger als fünf Jahre beträgt“ durch die Worte „eines Verbrechens“ ersetzt.

5. § 149i wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes)“ durch das Klammerzitat „(§ 4 Z 1 DSG 2000)“ und das Wort „Datenverarbeitung“ jeweils durch das Wort „Datenanwendung“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Es ist unzulässig, in einen Datenabgleich sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) einzubeziehen.“

6. § 149j wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Z 3 werden die Wendung „Datenverarbeitungen (§ 3 Z 5 des Datenschutzgesetzes)“ durch die Wendung „Datenanwendungen (§ 4 Z 7 DSG 2000)“ und im Abs. 1 Z 4 das Klammerzitat „(§ 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes)“ durch das Klammerzitat „(§ 4 Z 4 DSG 2000)“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 entfällt das Klammerzitat „(§ 3 Z 11 lit. a des Datenschutzgesetzes)“.

7. § 149k wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden im ersten Satz das Wort „Datenverarbeitung“ jeweils durch das Wort „Datenanwendung“ und die Wendung „in lesbare Form“ durch die Wendung „auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat“, im letzten Satz das Wort „vernichten“ durch das Wort „löschen“ und das Zitat „§§ 7 Abs. 4 und 18 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 2 Z 7 und Abs. 3 bis 5 DSG 2000“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird im letzten Satz das Zitat „§§ 143 Abs. 2 und 145“ durch das Zitat „§§ 143 Abs. 2 sowie 3 und 145“ ersetzt.

8. § 149o wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung

1. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen eine Person gerichtet ist, die nach § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 oder § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist,
2. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und
3. eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i.

b) Folgender Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben dem Rechtsschutzbeauftragten zum Zweck der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach Abs. 1 jederzeit Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf sein Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen und alle Auskünfte zu erteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, die Durchführung der im Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu überwachen, und es ist ihm jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden oder der Datenabgleich durchgeführt wird.“

c) Im Abs. 2 wird im ersten Satz die Wendung „die Anordnung einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 oder die Anordnung eines Datenabgleichs nach § 149i“ durch die Wendung „die Anordnung einer im Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahme“ und im letzten Satz das Zitat „§ 149d Abs. 1 Z 3“ durch das Zitat „§ 149d Abs. 1 Z 2 oder 3“ ersetzt.

d) Im Abs. 3 wird die Wendung „eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 anordnet oder genehmigt oder einen Datenabgleich nach § 149i anordnet“ durch die Worte „eine im Abs. 1 angeführte besondere Ermittlungsmaßnahme anordnet oder genehmigt“ ersetzt.

e) Im Abs. 5 werden nach den Worten „Bundesminister für Justiz“ die Worte „und dem Bundesminister für Inneres“ eingefügt und die Wendung „optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich“ durch die Wendung „im Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ ersetzt.

16. § 414a hat zu lauten:

„§ 414a. Unter den im § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, unter den im § 149d angeführten Voraussetzungen die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ist jedoch – abgesehen von der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (§ 149d Abs. 3) – nur zulässig, wenn die Ausforschung des Aufenthaltsortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die §§ 149b und 149c sowie die §§ 149e bis 149h und 149m bis 149p sind jeweils sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997

Der Artikel VII des Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997, wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfallen am Ende des ersten und des zweiten Satzes jeweils die Worte „und mit 31. Dezember 2001 außer Kraft“ sowie der letzte Satz.

b) Nach dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Art. I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorblatt**Problem und Ziel des Entwurfs:**

Art. VII Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997 sieht vor, dass die mit ihm eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149k StPO), die besonderen Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen über den besonderen Rechtsschutz (§§ 149m bis 149p StPO) sowie die Bezug habenden Bestimmungen im StGB, im StAG, im MedienG (§ 301 Abs. 3 StGB; § 10a StAG; §§ 7c und 31 Abs. 3 MedienG), aber auch die Bestimmung über die außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a StGB, mit 31. Dezember 2001 außer Kraft treten.

Auf Grund des Berichts der Bundesminister für Justiz und für Inneres über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle dieser besonderen Ermittlungsmaßnahmen gemäß Art. VII Abs. 3 des erwähnten Bundesgesetzes sollen die genannten Bestimmungen mit 1. Jänner 2002 ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen werden.

Grundzüge der Problemlösung:

Die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und des automationsunterstützten Datenabgleichs sollen im Wesentlichen unverändert, jedoch nunmehr unbefristet, in den Rechtsbestand übernommen werden. Gleiches gilt für die – national und international – vorbildhaften Bestimmungen über den besonderen Rechtsschutz (Einrichtung eines unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten zur Kontrolle der Anwendung und Durchführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen) und die Bestimmungen zur Geheimhaltung sensibler Aktenteile und zur Vermeidung unzulässiger Veröffentlichungen (besondere Durchführungsbestimmungen nach § 149m StPO; § 301 Abs. 3 StGB und § 7c MedienG). Gegenüber dem – befristet – geltenden Recht sollen vor allem die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf den Bereich einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen einen Berufsgeheimnisträger gerichtet ist, ausgeweitet werden.

Alternativen:

Bloße Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches und abschließende Neuregelung im Rahmen des vom Bundesministerium für Justiz zu JMZ 578 017/10-II.3/01 zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurfs eines Strafprozessreformgesetzes (siehe dort die §§ 138 bis 152).

Kosten:

Durch die unbefristete Übernahme der 1997 eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die vorgeschlagenen Änderungen unterliegen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Strafrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich nicht berührt. Die Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten (97/C 10/01), wird durch die unbefristete Übernahme der Bestimmung des § 41a StGB (außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden) berücksichtigt.

Erläuterungen**Allgemeines****I.**

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie schwerster Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit ua. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie mitunter im Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber im Jahr 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung organisierter Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitestmöglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. JAB 812 BlgNR XX. GP, 2 f). Zur Überprüfung der Grundrechtsverträglichkeit der besonderen Ermittlungsmaßnahmen ist deren Einführung nur befristet erfolgt, um dem Nationalrat vor allem Gelegenheit zu geben, die zum Schutz der Rechte der von solchen Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen geschaffenen Mechanismen auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu können. Zu diesem Zweck haben die Bundesminister für Inneres und für Justiz dem Nationalrat am 30. Juni 2001 einen gemeinsamen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle besonderer Ermittlungsmaßnahmen vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass die gesetzgeberischen Annahmen erfolgreich umgesetzt werden konnten. Der Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen blieb auf wenige und schwerwiegende Anwendungsfälle beschränkt. Damit konnte die Vereinbarkeit heimlicher Ermittlungsmaßnahmen mit den Grundsätzen eines liberalen Rechtsstaates auch im Sinn der Eingriffstatbestände des Art. 8 Abs. 2 EMRK (gesetzliche Ermächtigung zum Eingriff; Zulässigkeit des Eingriffszwecks und Notwendigkeit des Eingriffs zu diesem Zweck in einer demokratischen Gesellschaft) plausibel gemacht werden. Durch die – national und international vorbildhafte – Einführung begleitenden Rechtsschutzes in Form eines Rechtsschutzbeauftragten konnte auch der Gefahr von Missbräuchen wirkungsvoll und glaubwürdig begegnet werden.

In diesem Sinn hat auch der Rechtsschutzbeauftragte in seinem Bericht an den Bundesminister für Justiz hervorgehoben, dass besondere Ermittlungsmaßnahmen rechtmäßig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgrundsatzes eingesetzt würden. Der Rechtsschutzbeauftragte hat überdies seiner Einschätzung Ausdruck verliehen, dass die Voraussetzungen, die den Gesetzgeber zur Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen veranlassten, nämlich die Bedrohungen durch qualitativ neue Erscheinungsformen organisierten Verbrechens, nicht wegfallen sind.

Auf Grund dieser positiven Bewertung und im Einklang mit Punkt 1.2 im Kapitel Innere Sicherheit und Integration des Regierungsübereinkommens „Österreich neu regieren“, wonach die neuen Ermittlungsmethoden nach Vorliegen des Erfahrungsberichtes auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse in das Dauerrecht übernommen werden sollen, wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 105/1997 ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand zu übernehmen. Auch nach dem zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2000 dargestellten Erscheinungsbild der organisierten Kriminalität und der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht, 206 ff, 209), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstellten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Leitungsebene einer kriminellen Organisation eindringen zu können, haben sich die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um die Schutzfunktion eines Rechtsstaates für Gesellschaft und legale Wirtschaft wirksam werden zu lassen (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen in den Jahren 1998 und 1999, III-25 BlgNR XX. GP bzw. III-64 BlgNR XXI. GP).

Schließlich soll nicht übersehen werden, dass die Regelungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 105/1997 auch im internationalen Rechtsvergleich große Beachtung erfahren haben, wobei ihnen im Bereich der materiellen und formellen Anordnungsvoraussetzungen und der Kontrolle grundsätzlich Ähnlichkeit mit dem US-amerikanischen Vorbild beschieden wird (vgl. GROPP, Rechtsvergleichende Beobachtungen, in GROPP/HUBER [Hrsg.], Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Band S 84 der Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., 933 ff, 969 f mwN).

An Hand der Übersicht über das dritte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen in dem bereits erwähnten Gemeinsamen Bericht lässt sich die schon in den Vorjahren vom Bundesminister für Justiz vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind.

Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die Anwendungsfälle und Ergebnisse des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur dann zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen eine ausreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten möglich war (siehe dazu auch die Falldarstellungen im Sicherheitsbericht 2000, 273 ff). Ein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“) hat bisher nicht stattgefunden.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Was den automationsunterstützten Datenabgleich anlangt, hat sich zumindest erwiesen, dass dessen eingehende gesetzliche Regelung eine undifferenzierte Anwendung der programmgesteuerten Verknüpfung mehrerer Dateien verhindert und auf diese Weise zu keiner Schmälerung des Datenschutzniveaus geführt hat. Die unfassbaren Ereignisse des 11. September 2001 haben überdies gezeigt, dass es sehr rasch notwendig sein kann, zu besonderen Maßnahmen zu greifen, um Mitglieder terroristischer Netzwerke zum Schutz der Allgemeinheit auszuforschen zu können.

Die Änderungen gegenüber dem zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf einer Strafprozessnovelle gründen sich vor allem darauf, dass – wie auch Anregungen im Begutachtungsverfahren ergeben haben – eine grundlegende Erneuerung der Bestimmungen über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs dem Strafprozessreformgesetz vorbehalten bleiben soll (siehe dessen § 138).

II.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

A: Änderungen der Strafprozessordnung:

- Erweiterung des Schutzes beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1);
- begriffliche Klarstellung des Anwendungsbereiches des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes im Sinne einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149d Abs. 1 Z 2);
- Anpassung der Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an das DSG 2000.

III.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Durch die unbefristete Weitergeltung der seit 1997/98 in Geltung stehenden besonderen Ermittlungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht; der erforderliche Personal- und Sachaufwand im Bereich der Sicherheitsbehörden ist in den derzeitigen Budgetansätzen abgedeckt. Die Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten könnte allenfalls zu einer (nicht ins Gewicht fallenden) Erhöhung der an ihn zu leistenden Entschädigung führen.

IV.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V.

EU-Konformität:

In der Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten (97/C 10/01), werden die Mitgliedstaaten um Prüfung ersucht, ob einer Person, die sich von einer kriminellen Organisation lossagt und mit ihrer Mitarbeit zur Verhinderung weiterer Straftaten beiträgt oder den Polizei- und Justizbehörden in konkreter Weise hilft, entscheidende Erkenntnisse für die Aufklärung des Tathergangs und für die Ermittlung oder Festnahme der Täter zu gewinnen, im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Vergünstigungen eingeräumt werden

können. Diesem Ziel dient die unbefristete Übernahme der Bestimmung über die außerordentliche Strafmilderung nach § 41a StGB („kleine Kronzeugenregelung“) in das Dauerrecht.

Im übrigen wird durch die Änderungsvorschläge EU-Recht nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I (Änderungen der Strafprozessordnung):

Zu Z 1 (§ 149d Abs. 1 Z 2):

Einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten folgend soll der Anwendungsbereich des sogenannten „kleinen Späh- und Lauschangriffes“ nach § 149d Abs. 1 Z 2 im Sinne der Erläuterungen im Bericht des Justizausschusses, 812 BlgNR XX. GP, 5, präzisiert werden. Wesentlich ist, dass mit dieser Form der Überwachung keine Informationen gewonnen werden, die den Strafverfolgungsbehörden nicht auch ohne diese zur Verfügung stünden, weil lediglich technisch dokumentiert wird, was der Gesprächspartner ohnedies erfährt und als Zeuge vor Gericht bekunden kann. Dies gilt auch für Situationen, in denen mehrere Personen am Gespräch beteiligt sind oder dieses unmittelbar verfolgen können, sofern ihr Verhalten oder ihre Äußerungen für die von der Überwachung informierte Person unmittelbar wahrnehmbar sind.

Zu Z 2 und 8 (§§ 149e Abs. 2 und 149o):

Im Sinne verstärkten Rechtsschutzes sollen die Kontroll- und Rechtsmittelbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf den Bereich der gegen einen (tatverdächtigen) Berufsgeheimnisträger gerichteten optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ausgedehnt werden. Durch die damit im Zusammenhang stehende Anpassung der §§ 149e Abs. 2 und 149o soll klargestellt werden, dass der Staatsanwalt auch für einen Antrag auf Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 einer Ermächtigung des RSB bedarf, soweit die Überwachung in ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumen eines durch § 152 Abs. 1 Z 4 und 5 oder § 31 Abs. 1 MedienG geschützten Geheimnisträgers durchgeführt werden soll. Liegt Gefahr im Verzug vor, so soll der Untersuchungsrichter eine solche Überwachung zwar weiterhin vorläufig anordnen können, doch muss die Ermächtigung des RSB bereits vor seiner Entscheidung vorliegen.

Im Übrigen werden die Kontroll- und Rechtsschutzbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten übersichtlich dargestellt, ohne dass darüber hinaus gehende inhaltliche Änderungen vorgenommen würden (§ 149o Abs. 1 und 1a). Seine Kontroll- und Rechtsmittelbefugnisse werden somit auf den gesamten Bereich sogenannter kleiner und großer Lausch- und Spähangriffe ausgedehnt; bestünde wegen der Durchführung einer dieser Maßnahmen in der Berufsausübung gewidmeten Räumlichkeiten die Gefahr, dass – über das eigentliche Aufklärungsinteresse hinaus – in gesetzlich besonders geschützte Vertrauensverhältnisse eingedrungen wird, soll für die Anordnung eine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten vorliegen müssen.

Zu Z 3 (§ 149f Abs. 2 und 3):

Durch die vorgeschlagene Anpassung soll eine Rechtsschutzlücke beseitigt werden. Es soll nämlich auch jener Person, die überwacht wird, weil anzunehmen ist, es werde sich mit ihr die dringend tatverdächtige Person in Verbindung setzen, ausdrückliche Beschwerdelegitimation zuerkannt werden (siehe die diesbezügliche Kritik bei MIKLAU/PILNACEK, Optische und akustische Überwachungsmaßnahmen, JRP 1997, 286 ff, 299).

Zu Z 4 (§ 149h Abs. 2):

In § 149h Abs. 2 soll der – für die Anknüpfung einer prozessualen Zwangsmaßnahme ungewöhnliche – Begriff „einer strafbaren Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Obergrenze nicht weniger als fünf Jahre beträgt“ korrespondierend zu § 149d Abs. 1 Z 2 durch den Begriff „Verbrechen“ ersetzt werden, wodurch der Begriffsinhalt (nur) insofern eingeschränkt wird, als eine Verwertung von Ergebnissen eines „Lausch- oder Spähangriffs“ nur zur Aufklärung vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen zulässig sein soll.

Zu Z 5 bis 7 (§§ 149i, 149j):

Die betreffenden Begriffe und Zitate werden dem seit 1. Jänner 2000 in Kraft stehenden Datenschutzgesetz 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, angepasst.

Durch die Änderungen des § 149k sollen lediglich die Verpflichtung des betroffenen Auftraggebers und der ihm zustehende Anspruch auf Kostenersatz präzisiert werden (durch Verweis auf den durch die Strafprozessnovelle 2000, BGBI. I Nr. 108/2000, in Geltung gesetzten § 143 Abs. 3).

Im Übrigen werden die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich jedoch inhaltlich unverändert übernommen. Nur zur Klarstellung sei bemerkt, dass § 149i Abs. 1 StPO den elektronischen Abgleich „von Daten einer Datenanwendung mit Daten einer anderen Datenanwendung“ erlaubt. Beide Datensätze, die abgeglichen werden, müssen bestimmte, „den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten“. Durch den Abgleich sollen „Personen festgestellt“ werden, die „auf Grund dieser Merkmale als Verdächtige in Betracht kommen“. Der Datenabgleich setzt somit das Bestehen von Datenbeständen voraus, die den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten, und dient insofern nicht zur Ermittlung von Daten, sondern zur Einschränkung des möglichen Verdächtigenkreises auf der Basis bereits erhobener Informationen. Konstituierendes Element eines Datenabgleichs ist daher die programmgesteuerte Überprüfung mehrerer Datenbestände, die derart durchsucht werden, dass die nach bestimmten Prüfungsmerkmalen aus den einzelnen Datenbeständen gewonnenen Teilmengen miteinander verglichen werden, um auf diese Weise Personen festzustellen, auf die diese Prüfkriterien zutreffen. Inhaltlich muss es sich um den Abgleich von Daten handeln, die den mutmaßlichen Täter charakterisieren. Als „Vorarbeit“ erfordert der Abgleich ein Täterprofil, sohin die kriminalistische Zuweisung bestimmter, den Verdächtigen kennzeichnender oder ausschließender Merkmale (§ 149j Abs. 1 Z 2 StPO). Die besondere Qualität des automationsunterstützten Datenabgleichs liegt somit darin, dass große Datenmengen verarbeitet und an sich neutrale Daten – Daten, die den mutmaßlichen Täter, aber nicht die Tat charakterisieren, wie zB der Beruf des mutmaßlichen Täters, das auf ihn zugelassene Fahrzeug, die von ihm benützten Kredit- und Bankomatkarten, Abonnements von Fachzeitschriften oder Ähnliches – zu einem Profil verknüpft werden. Dies ist auch der Grund dafür, dass es anders als bei einfachen Suchvorgängen erforderlich ist, besondere Eingriffsvoraussetzungen und einen besonderen Rechtsschutz zu normieren (vgl. demgegenüber das in § 53 Abs. 2 SPG verankerte Verbot der programmgesteuerten Verknüpfung; siehe auch OLG Wien vom 3. März 2000, 21 Bs 21/00 in JBI 2001, 257 ff. mit Glosse von PILNACEK, 260 ff.)

Zu Z 16 (§ 414a):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der mögliche e-contrario Schluss, dass der Einsatz der optischen oder akustischen Überwachung zur Ausforschung des Aufenthaltes des flüchtigen Beschuldigten nicht möglich wäre, verhindert werden.

Zu Artikel II (Änderungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 105/1997, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die StPO eingeführt werden):

Im Hinblick auf die bisherige Beobachtungsphase und auf die im Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes 2001 (JMZ 578 017-II.3/01) erhobenen Vorschläge zur Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens erscheint es gerechtfertigt, die 1997/98 eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand zu übernehmen.

Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung des § 41a StGB über die außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, die sich mitunter als hilfreich erwiesen hat, die Aussagebereitschaft von Angehörigen krimineller Organisationen zu erhöhen. Da bloß die Befristung aufgehoben, damit lediglich der zeitliche Geltungsbereich verändert wird, bleiben zwischenzeitig eingetretene Veränderungen des materiellen Rechts (die damit aus der befristeten Geltung ausgenommen wurden) unberührt (siehe zB § 41 Abs. 3 StGB idF BGBI. I Nr. 19/2001).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 149d. (1) ...

1. ...
2. wenn sie sich auf Vorgänge und Äußerungen beschränkt, die zur Kenntnisnahme einer von der Überwachung informierten Person bestimmt sind, und sie zur Aufklärung eines Verbrechens erforderlich erscheint, oder
3. ...
- (2) und (3) ...

§ 149e. (1) ...

(2) Soweit die Überwachung einer gerichtlichen Anordnung bedarf, setzt sie einen Antrag des Staatsanwalts voraus. Soll eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 in ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumlichkeiten einer der in § 152 Abs. 1 Z 4 und 5 oder in § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes erwähnten Personen durchgeführt werden, so bedarf der Antrag des Staatsanwalts der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149o Abs. 2). Diese Ermächtigung muß dem Gericht vor der Beschlusffassung über den Antrag vorliegen.

(3) bis (5) ...

§ 149f. (1) ...

(2) Nach Beendigung der Überwachung sind Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber der Räumlichkeiten und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 1 Z 5 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Räumlichkeiten und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Änderungen der Strafprozessordnung

§ 149d. (1) ...

1. ...
2. wenn sie sich auf Vorgänge und Äußerungen beschränkt, die zur Kenntnisnahme einer von der Überwachung informierten Person bestimmt sind oder von dieser unmittelbar wahrgenommen werden können, und sie zur Aufklärung eines Verbrechens erforderlich erscheint, oder
3. ...
- (2) und (3) ...

§ 149e. (1) ...

(2) Soweit die Überwachung einer gerichtlichen Anordnung bedarf, setzt sie einen Antrag des Staatsanwalts voraus. Soll eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 oder 3 in ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumlichkeiten einer der in § 152 Abs. 1 Z 4 und 5 oder in § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes erwähnten Personen durchgeführt werden, so bedarf der Antrag des Staatsanwalts der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149o Abs. 2). Diese Ermächtigung muss dem Gericht vor der Beschlusffassung über den Antrag vorliegen.

(3) bis (5) ...

§ 149f. (1) ...

(2) Nach Beendigung der Überwachung sind Beschlüsse nach Abs. 1 unverzüglich dem Inhaber der Räumlichkeiten, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person und dem Beschuldigten zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Wenn die Überwachung später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 1 Z 5 genannten Zeitpunkten, ist dem Inhaber der Räumlichkeiten, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person und dem Beschuldigten auch der Zeitraum der tatsächlichen Überwachung mitzuteilen.

Geltende Fassung:

(3) Gegen einen Beschuß nach Abs. 1 steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und dem Inhaber der Räumlichkeiten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird einer Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle betroffenen Aufnahmen sowie von diesen hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten sind.

§ 149h. (1) ...

(2) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden,

1. wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung nach § 149d vorliegen,
2. wenn die Überwachung rechtmäßig angeordnet wurde (§ 149e) und
3. in den Fällen des § 149d Abs. 1 Z 2 und 3 nur zum Nachweis einer strafbaren Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Obergrenze nicht weniger als fünf Jahre beträgt,
4. im Fall des § 149d Abs. 2 Z 2 nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, deretwegen die Überwachung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können.

(3) ...

§ 149i. (1) Der automationsunterstützte Abgleich von Daten (§ 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes) einer Datenverarbeitung, die bestimmte, den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten, mit Daten einer anderen Datenverarbeitung, die solche Merkmale enthalten, um Personen festzustellen, die auf Grund dieser Merkmale als Verdächtige in Betracht kommen, ist zulässig, wenn die Aufklärung eines Verbrechens ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und nur solche Daten einbezogen werden, die Gerichte und Sicherheitsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens oder sonst auf Grund bestehender Bundes- oder Landesgesetze ermittelt oder verarbeitet haben.

(2) ...

(3) Es ist unzulässig, in einen Datenabgleich Daten einzubeziehen, die die rassische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder andere Überzeugungen oder Merkmale des Gesundheitszustandes oder des Sexuallebens er-

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Gegen einen Beschuß nach Abs. 1 steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b überwachten Person und dem Inhaber der Räumlichkeiten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird einer Beschwerde Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, dass alle betroffenen Aufnahmen sowie von diesen hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen zu vernichten sind.

§ 149h. (1) ...

(2) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden,

1. wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung nach § 149d vorliegen,
2. wenn die Überwachung rechtmäßig angeordnet wurde (§ 149e) und
3. in den Fällen des § 149d Abs. 1 Z 2 und 3 nur zum Nachweis eines Verbrechens,
4. im Fall des § 149d Abs. 2 Z 2 nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, deretwegen die Überwachung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können.

(3) ...

§ 149i. (1) Der automationsunterstützte Abgleich von Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) einer Datenanwendung, die bestimmte, den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten, mit Daten einer anderen Datenanwendung, die solche Merkmale enthalten, um Personen festzustellen, die auf Grund dieser Merkmale als Verdächtige in Betracht kommen, ist zulässig, wenn die Aufklärung eines Verbrechens ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und nur solche Daten einbezogen werden, die Gerichte und Sicherheitsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens oder sonst auf Grund bestehender Bundes- oder Landesgesetze ermittelt oder verarbeitet haben.

(2) ...

(3) Es ist unzulässig, in einen Datenabgleich sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) einzubeziehen. Dieses Verbot gilt nicht für die Einbeziehung von Daten über die Staatsangehörigkeit, Daten zur tatbildmäßigen Bezeichnung einer Tä-

10

755 der Beilagen

Geltende Fassung:

kennen lassen. Dieses Verbot gilt nicht für die Einbeziehung von Daten über die Staatsangehörigkeit, Daten zur tatbildmäßigen Bezeichnung einer Tätergruppe sowie von Daten, die die Sicherheitsbehörden durch erkundungsdienstliche Maßnahmen ermittelt haben, in einen Datenabgleich nach Abs. 1. Daten von Personenvereinigungen, deren Zweck in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der besonders geschützten Merkmale steht, dürfen in einen Datenabgleich in keinem Fall einbezogen werden.

(4) ...

§ 149j. (1) Die Entscheidung über den automationsunterstützten Datenabgleich obliegt im Fall des § 149i Abs. 1 dem Untersuchungsrichter, im Fall des § 149i Abs. 2 der Ratskammer; sie setzt einen Antrag des Staatsanwalts voraus. Der Beschluß, mit dem der Datenabgleich angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. die Tat, zu deren Aufklärung der Datenabgleich angeordnet wird, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. die Bezeichnung jener Merkmale, nach deren Übereinstimmung gesucht wird,
3. die Datenverarbeitungen (§ 3 Z 5 des Datenschutzgesetzes) und jene ihrer Daten, welche die gesuchten Merkmale enthalten,
4. die zur Datenübermittlung verpflichteten Auftraggeber (§ 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes),
5. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Aufklärung der strafbaren Handlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
6. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Datenabgleich verhältnismäßig ist (§ 149i Abs. 4).

(2) ...

(3) Wird einer Beschwerde gegen die Anordnung Folge gegeben oder die Anordnung des automationsunterstützten Datenabgleichs aus anderen Gründen widerrufen, so ist zugleich anzuordnen, daß alle in den Datenabgleich einbezogenen und alle durch ihn gewonnenen Daten zu vernichten und personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, unverzüglich zu löschen sind (§ 3 Z 11 lit. a des Datenschutzgesetzes). Gleches gilt, wenn der automationsunterstützte Datenabgleich ergibt, daß die Merkmale auf keine Person zutreffen.

§ 149k. (1) Jeder Auftraggeber einer Datenverarbeitung, deren Daten in einen Abgleich nach § 149i einbezogen werden sollen, ist verpflichtet, die Da-

Vorgeschlagene Fassung:

tergruppe sowie von Daten, die die Sicherheitsbehörden durch erkundungsdienstliche Maßnahmen ermittelt haben, in einen Datenabgleich nach Abs. 1. Daten von Personenvereinigungen, deren Zweck in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der besonders geschützten Merkmale steht, dürfen in einen Datenabgleich in keinem Fall einbezogen werden.

(4) ...

§ 149j. (1) Die Entscheidung über den automationsunterstützten Datenabgleich obliegt im Fall des § 149i Abs. 1 dem Untersuchungsrichter, im Fall des § 149i Abs. 2 der Ratskammer; sie setzt einen Antrag des Staatsanwalts voraus. Der Beschluß, mit dem der Datenabgleich angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. die Tat, zu deren Aufklärung der Datenabgleich angeordnet wird, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. die Bezeichnung jener Merkmale, nach deren Übereinstimmung gesucht wird,
3. die Datenanwendungen (§ 4 Z 7 DSG 2000) und jene ihrer Daten, welche die gesuchten Merkmale enthalten,
4. die zur Datenübermittlung verpflichteten Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000),
5. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Aufklärung der strafbaren Handlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
6. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Datenabgleich verhältnismäßig ist (§ 149i Abs. 4).

(2) ...

(3) Wird einer Beschwerde gegen die Anordnung Folge gegeben oder die Anordnung des automationsunterstützten Datenabgleichs aus anderen Gründen widerrufen, so ist zugleich anzuordnen, dass alle in den Datenabgleich einbezogenen und alle durch ihn gewonnenen Daten zu vernichten und personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, unverzüglich zu löschen sind. Gleches gilt, wenn der automationsunterstützte Datenabgleich ergibt, dass die Merkmale auf keine Person zutreffen.

§ 149k. (1) Jeder Auftraggeber einer Datenanwendung, deren Daten in einen Abgleich nach § 149i einbezogen werden sollen, ist verpflichtet, die Da-

Geltende Fassung:

tenverarbeitung auf die gesuchten Merkmale hin zu durchsuchen und alle Daten, die diese Merkmale enthalten, in lesbbarer Form zu übermitteln. Hierbei hat er sich neben den gesuchten Merkmalen auf die Übermittlung der Namen, der Geburtsdaten und der Anschriften zu beschränken. Danach hat er allfällige Ergebnisse des Suchvorganges zu vernichten und – abweichend von den §§ 7 Abs. 4 und 18 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes – lediglich die Daten der Übermittlung und den Beschluß nach Abs. 2 zu protokollieren.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter dem Auftraggeber mit Beschluß aufzutragen; dieser Beschluß hat die entsprechenden Anordnungen der Ratskammer (§ 149j Abs. 1 Z 2 bis 4) anzuführen. Die §§ 143 Abs. 2 und 145 sowie die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung gelten sinngemäß.

(3) ...

§ 149o. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i. Zu diesem Zweck haben ihm Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden jederzeit Akteneinsicht zu gewähren und sind ihm auf sein Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen und alle Auskünfte zu erteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, die Durchführung der erwähnten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu überwachen, und es ist ihm jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden oder der Datenabgleich durchgeführt wird.

(2) Beantragt der Staatsanwalt die Anordnung einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 oder die Anordnung eines Datenabgleichs nach § 149i, so hat er dem Rechtsschutzbeauftragten zugleich eine Ausfertigung dieses An-

Vorgeschlagene Fassung:

tenanwendung auf die gesuchten Merkmale hin zu durchsuchen und alle Daten, die diese Merkmale enthalten, auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu übermitteln. Hierbei hat er sich neben den gesuchten Merkmalen auf die Übermittlung der Namen, der Geburtsdaten und der Anschriften zu beschränken. Danach hat er allfällige Ergebnisse des Suchvorganges zu löschen und – abweichend von den §§ 14 Abs. 2 Z 7 und Abs. 3 bis 5 DSG 2000 – lediglich die Daten der Übermittlung und den Beschluss nach Abs. 2 zu protokollieren.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter dem Auftraggeber mit Beschluss aufzutragen; dieser Beschluss hat die entsprechenden Anordnungen der Ratskammer (§ 149j Abs. 1 Z 2 bis 4) anzuführen. Die §§ 143 Abs. 2 sowie 3 und 145 sowie die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung gelten sinngemäß.

(3) ...

§ 149o. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung und Durchführung

1. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen eine Person gerichtet ist, die nach § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 oder § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist,
2. einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und
3. eines automationsunterstützten Datenabgleichs nach § 149i.

(1a) Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden haben dem Rechtsschutzbeauftragten zum Zweck der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach Abs. 1 jederzeit Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf sein Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen und alle Auskünfte zu erteilen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, die Durchführung der im Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu überwachen, und es ist ihm jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden oder der Datenabgleich durchgeführt wird.

(2) Beantragt der Staatsanwalt die Anordnung einer im Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahme, so hat er dem Rechtsschutzbeauftragten zugleich eine Ausfertigung dieses Antrags samt einer Abschrift der Anzeige

12

755 der Beilagen

Geltende Fassung:

trags samt einer Abschrift der Anzeige und der maßgebenden Erhebungsergebnisse zu übermitteln sowie im Fall des § 149e Abs. 2 zweiter Satz um Ermächtigung zur Antragstellung zu ersuchen. Eine Ermächtigung zu einem Antrag auf Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 in den ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumlichkeiten einer der in § 152 Abs. 1 Z 4 und 5 oder in § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes erwähnten Personen darf der Rechtsschutzbeauftragte nur erteilen, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, die diesen Eingriff verhältnismäßig erscheinen lassen.

(3) Einen Beschuß, mit dem die Ratskammer eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 anordnet oder genehmigt oder einen Datenabgleich nach § 149i anordnet, hat der Untersuchungsrichter samt Abschriften (Ablichtungen) aller Aktenstücke, die für die Beurteilung der Anordnungsgründe von Bedeutung sein können, unverzüglich dem Rechtsschutzbeauftragten zu übermitteln. Dieser hat zu beurteilen, ob wegen Fehlens einer Voraussetzung der Anordnung, wie, Tatverdacht, Anordnungsgrund oder Verhältnismäßigkeit, Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu erheben ist (§ 114). Dieses Beschwerderecht erlischt mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist des Beschuldigten.

(4) ...

(5) Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Rechtsschutzbeauftragte dem Bundesminister für Justiz einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zur Anwendung der Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich im vorangegangenen Jahr zu übermitteln.

§ 414a. Unter den im § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufnahme und schriftlichen Aufzeichnung seines Inhalts anordnen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die §§ 149b und 149c sind sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

und der maßgebenden Erhebungsergebnisse zu übermitteln sowie im Fall des § 149e Abs. 2 zweiter Satz um Ermächtigung zur Antragstellung zu ersuchen. Eine Ermächtigung zu einem Antrag auf Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 oder 3 in den ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumlichkeiten einer der in § 152 Abs. 1 Z 4 und 5 oder in § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes erwähnten Personen darf der Rechtsschutzbeauftragte nur erteilen, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, die diesen Eingriff verhältnismäßig erscheinen lassen.

(3) Einen Beschuß, mit dem die Ratskammer eine im Abs. 1 angeführte besondere Ermittlungsmaßnahme anordnet oder genehmigt, hat der Untersuchungsrichter samt Abschriften (Ablichtungen) aller Aktenstücke, die für die Beurteilung der Anordnungsgründe von Bedeutung sein können, unverzüglich dem Rechtsschutzbeauftragten zu übermitteln. Dieser hat zu beurteilen, ob wegen Fehlens einer Voraussetzung der Anordnung, wie, Tatverdacht, Anordnungsgrund oder Verhältnismäßigkeit, Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu erheben ist (§ 114). Dieses Beschwerderecht erlischt mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist des Beschuldigten.

(4) ...

(5) Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Rechtsschutzbeauftragte dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Inneres einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zur Anwendung der Bestimmungen über die im Abs. 1 angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen im vorangegangenen Jahr zu übermitteln.

§ 414a. Unter den im § 149a angeführten Voraussetzungen kann das Gericht die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, unter den im § 149d angeführten Voraussetzungen die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. Die Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ist jedoch – abgesehen von der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (§ 149d Abs. 3) – nur zulässig, wenn die Ausforschung des Aufenthaltsortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die §§ 149b und 149c sowie die §§ 149e bis 149h und 149m bis 149p sind jeweils sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung:

Änderung des Art. VII des Bundesgesetzes mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie ...

Artikel VII

(1) Der Art. I mit Ausnahme des § 149d Abs. 1 Z 3 und des VII. Abschnittes des XII. Hauptstückes der StPO und der darauf Bezug nehmenden Bestimmungen sowie die Art. II bis IV dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit 31. Dezember 2001 außer Kraft. Der VII. Abschnitt des XII. Hauptstückes der StPO und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen sowie der Art. VI dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 1997, § 149d Abs. 1 Z 3 und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen mit 1. Juli 1998 in Kraft und mit 31. Dezember 2001 außer Kraft. Mit dem Außerkrafttreten treten die bisherigen Bestimmungen wieder in Kraft.

...

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel II

Artikel VII

(1) Der Art. I mit Ausnahme des § 149d Abs. 1 Z 3 und des VII. Abschnittes des XII. Hauptstückes der StPO und der darauf Bezug nehmenden Bestimmungen sowie die Art. II bis IV dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Der VII. Abschnitt des XII. Hauptstückes der StPO und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen sowie der Art. VI dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 1997, § 149d Abs. 1 Z 3 und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(1a) Der Art. I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

...